

Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Berlin

S 186 AS 11916/17 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Fußlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 289/17 -

gegen

Jobcenter Berlin

Antragsgegner -

hat die 186. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 12. Oktober 2017 durch den Richter am Sozialgericht Dr. K beschlossen:

- I. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 15. September 2017 gegen den die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt des Antragsgegners vom 6. September 2017 wird angeordnet.**
- II. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

- 2 -

Gründe

Der am 15. September 2017 bei Gericht eingegangene Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt vom 6. September 2017 anzuordnen,

hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

1.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, weil der Widerspruch des Antragstellers keine aufschiebende Wirkung hat. Denn die als Verwaltungsakt erlassene Eingliederungsvereinbarung (*nachfolgend: Eingliederungsverwaltungsakt*) regelt Pflichten des Antragstellers als erwerbsfähigem Leistungsberechtigten bei der Eingliederung in Arbeit (§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 *Zweites Buch Sozialgesetzbuch <SGB II>*). In der Hauptsache ist eine isolierte Anfechtungsklage statthaft (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG).

2.

Der Antrag ist auch begründet. Denn das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt das Vollzugsinteresse des Antragsgegners.

In den Fällen des § 86b Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund einer Interessensabwägung zwischen dem Vollzugsinteresse des Trägers der Grundsicherung und dem Aussetzungsinteresse der Antragsteller. Von besonderem Gewicht bei dieser Interessensabwägung sind die Erfolgsaussichten einer Klage in der Hauptsache einerseits sowie der ohne Anordnung der aufschiebenden Wirkung drohenden Beeinträchtigungen andererseits. Die aufschiebende Wirkung ist zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes anzuordnen, wenn bei summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen. Ernstliche Zweifel im vorgenannten Sinne sind dann anzunehmen, wenn der angegriffene Bescheid nach den bisherigen Ermittlungen offensichtlich nicht aufrechtzuerhalten wäre. Maßgeblich ist hierbei der Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Entscheidung; eine eventuelle weitere Beweiserhebung ist einem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Je schwerer die drohende Rechtsverletzung ist, umso geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Hauptsacheerfolgs und des Eintritts von Beeinträchtigungen zu stellen. Soll hingegen der Eilantrag mangels Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens abgelehnt werden, so sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Genauigkeit der

Prognose des Hauptsacheerfolgs umso höher, je schwer die drohende Rechtsverletzung ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 –, juris Rn. 23 ff.; BVerfG, Beschluss vom 6. Februar 2007 – 1 BvR 3101/06 –, juris, Rn. 18 ff.). Bei der Abwägung ist zudem die gesetzgeberische Grundentscheidung gegen eine aufschiebende Wirkung zu berücksichtigen. Ist die Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache gering, so fällt die nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung mit sofortiger Wirkung eintretende Folge in der richterlichen Abwägungsentscheidung grundsätzlich nicht zugunsten des Antragstellers ins Gewicht. Etwaige Belastungen, die über die regelmäßig nach der gesetzgeberischen Entscheidung sofort eintretenden Beeinträchtigungen hinausgehen, sind bei der Abwägung jedoch zu berücksichtigen (vgl. zum Vorstehenden insgesamt Krodel, NZS 2014, 681, 685).

Nach diesen Maßstäben ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom 6. September 2017 anzuordnen. Denn dieser Bescheid ist nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage bereits offensichtlich rechtswidrig. An der auch nur vorläufigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakts besteht aber kein öffentliches Interesse.

a)

Der Eingliederungsverwaltungsakt findet seine Rechtsgrundlage in § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II. Danach sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden, soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt. Nach § 15 Abs. 2 SGB II gilt: Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden, 1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält, 2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind, 3. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden. Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll. Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB II soll die Eingliederungsvereinbarung regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden; nach Satz 2 sind bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

Der Antragsgegner war zwar berechtigt, die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt zu erlassen, weil eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist (§ 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II). Insoweit kann dahinstehen, ob ein Eingliederungsverwaltungsakt erst erlassen werden darf, wenn nach einer hinreichenden Verhandlungsphase keine Einigung über Abschluss oder Inhalte einer Eingliederungsvereinbarung zustande gekommen ist (so *Berlit*, in: *Münder, LPK-SGB II, 6. Auflage 2017, § 15 Rn. 64; Fuchsloch*, in: *Gagel, SGB II/SGB III, Stand: Juni 2017, § 15 SGB II Rn. 78; im Grundsatz auch Kador*, in: *Eicher/Luik, SGB II, 4. Auflage 2017, § 15 Rn. 86*), oder ob es eine nicht justiziable Opportunitätsentscheidung des Antragsgegners darstellt, ob er die Eingliederungsvereinbarung konsensual abschließt oder als Verwaltungsakt (hierfür *Harich*, in: *Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, BeckOK Sozialrecht, Stand: 1. Juni 2017, § 15 SGB II Rn. 31*). Denn die Beteiligten haben nicht nur per E-Mail, sondern auch im Meldetermin am 6. September 2017 über den Abschluss der Eingliederungsvereinbarung verhandelt. Dass eine solche nicht in ausgedruckter Form vorlag, ist entgegen der Ansicht des Antragstellers unschädlich, denn er hat auch nach seiner Schilderung – was auch aus den vorherigen E-Mails ersichtlich ist – sich geweigert, an dem Coaching, das den wesentlichen Inhalt des Eingliederungsverwaltungsakts darstellt, teilzunehmen. Der Antragsgegner durfte daher von einem Scheitern der Verhandlungen ausgehen.

c)

Die Kammer hat auch keine Zweifel an der Zumutbarkeit des Coachings für den Antragsteller. Insbesondere bestehen keine durchgreifenden Zweifel daran, dass der Antragsteller Beratungsbedarf im Hinblick auf seine selbständige Tätigkeit hatte, nachdem er diese seit über zehn Jahren ausübt, ohne seine Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Der Antragsgegner weist zu Recht darauf hin, dass Ergebnis dieses Coachings durchaus sein könne, dass dem Antragsteller ein Führerschein fehlt, um seine Einnahmen aus der Tätigkeit zu steigern. Eine wesentliche Beeinträchtigung seiner selbständigen Tätigkeit durch die Teilnahme am Coaching hatte der Antragsteller auch nicht zu befürchten, denn dieses sieht – worauf in dem von ihm vorgelegten Flyer ausdrücklich hingewiesen wird – eine flexible Dauer der Teilnahme zwischen zwei und neun Monaten sowie eine individuelle Vereinbarung der Coachingzeiten unter Berücksichtigung der zeitlichen Einschränkungen aufgrund der Ausübung der selbständigen Tätigkeit vor; ferner ist sogar vorgesehen, dass die Beratung unmittelbar vor Ort im Unternehmen des Antragstellers oder bei einem Kundenkontakt erfolgen könne. Darüber hinaus hat die Kammer Zweifel daran, dass der Antragsteller – wie er behauptet – vollumfänglich zeitlich eingespannt ist. Hier stellt sich die Frage, weshalb er dann aus seiner Tätigkeit nicht mehr Einnahmen erzielt, sondern weiterhin seinen grundsicherungsrechtlichen Bedarf nicht decken kann. Seine

Angaben hierzu sind widersprüchlich; im Übrigen muss der Antragsteller es auch hinnehmen, dass der Antragsgegner die Tragfähigkeit seiner selbständigen Tätigkeit überprüft, solange der Antragsteller steuerfinanzierte Leistungen der Grundsicherung in Anspruch nimmt.

d)

Allerdings ist der Eingliederungsverwaltungsakt rechtswidrig, weil er keine Geltungsdauer bestimmt. Der Antragsgegner hat entsprechend der Neuregelung des § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB II – wie für konsensuale Eingliederungsvereinbarungen vorgesehen – die Geltungsdauer nicht beschränkt, sondern geregelt, dass der Eingliederungsverwaltungsakt bis auf weiteres gelten soll. Es ist jedoch auch weiterhin geboten, die Geltungsdauer eines Eingliederungsverwaltungsakts zeitlich zu begrenzen.

Die Kammer verweist zur Begründung zunächst auf den Beschluss des Bayerischen Landesozialgerichts vom 8. Juni 2017 – L 16 AS 291/17 B ER –, veröffentlicht bei juris, in dem es unter Rn. 19 f. heißt:

„Der Gesetzgeber hat mit der durch das 9. Änderungsgesetz zum SGB II (9. SGB II-ÄndG) vom 26.07.2016 geschaffenen Neufassung des § 15 SGB II keine ausdrückliche Änderung hinsichtlich der Geltungsdauer von Eingliederungsverwaltungsakten nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II n.F. (vorher: § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II a.F.) vorgenommen. Nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden, "soweit" eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt. Diese Formulierung stellt gegenüber § 15 Absatz 1 Satz 6 SGB II a.F. nur eine redaktionelle und grammatikalische Modifikation dar. Der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/8041, S. 36) lässt sich nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber im Bezug auf den Eingliederungsverwaltungsakt neue Regelungen treffen wollte. Die Neufassung des § 15 SGB II war nach den Ausführungen der Gesetzesbegründung vor allem von dem Wunsch getragen, eine möglichst zügige, passgenaue und motivationsfördernde Eingliederung in Arbeit durch Eingliederungsvereinbarung zu erreichen. Betont wird, dass dem Zusammenspiel von Eingliederungsvereinbarung und der Bestimmung von Pflichten und ihrer Nachbesserung zukomme. Das maßgebliche Werkzeug zur Planung und Gestaltung des Eingliederungsprozesses und zur Festlegung gegenseitiger Rechte und Pflichten sei die Eingliederungsvereinbarung. Es sei angemessen, die Inhalte der Vereinbarung hoheitlich festzusetzen, wenn im Integrationsprozess eine einverständliche Regelung über Leistungen und Pflichten nicht gelinge, aber eine verbindliche Festlegung erforderlich sei. Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB II n.F. soll die Eingliederungsvereinbarung regelmäßig,

spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Diese Neuregelung folgt dem gesetzgeberischen Regelungskonzept von Eingliederungsvereinbarung und zielgerichteter Eingliederung in Arbeit.

Der Senat bezweifelt, dass diese Neuregelung für Eingliederungsvereinbarungen auch Eingliederungsverwaltungsakte gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II n.F. betrifft. Aus dem Wortlaut des Gesetzes und der Gesetzesbegründung ergeben sich hierfür keine Anhaltspunkte. Deshalb spricht viel dafür, die zu § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II a.F. ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach der eine Eingliederungsvereinbarung ersetzende Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn die gesetzlich vorgesehene Geltungsdauer ohne Ermessenserwägungen überschritten wird (BSG, Urteil vom 14.02.2013 - B 14 AS 195/11 R -, BSGE 113, 70-75, SozR 4-4200 § 15 Nr. 2), auch auf Eingliederungsverwaltungsakte nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II n.F. anzuwenden. Dann ist auch nach neuem Recht davon auszugehen, dass die Überprüfungsfrist von sechs Monaten bei fehlender Ermessensausübung die Höchstfrist für eine einseitig festzulegende Laufzeit bei einem Eingliederungsverwaltungsakt ist (so auch Berlin in Lehr- und Praxiskommentar zum SGB II, 6. Aufl. 2017, § 15, Rn. 62; derselbe in info also 2016, 195 ff).“

(Bayerisches LSG, Beschluss vom 8. Juni 2017 – L 16 AS 291/17 B ER –, juris, Rn. 19 – 20)

Die Kammer schließt sich diesen Ausführungen nach eigener Prüfung an. Auf die Festlegung einer Gültigkeitsdauer für den Eingliederungsverwaltungsakt kann bereits deshalb nicht verzichtet werden, weil es sich bei diesem um einen Verwaltungsakt handelt, für den die Anforderungen des § 33 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gelten, der also hinreichend bestimmt sein muss. Dies setzt voraus, dass für den Adressaten vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, was die Behörde will (Siewert/Waschull, in: Diering/Timmer/Waschull, SGB X, 4. Auflage 2016, § 33 Rn. 3). Das ist nicht der Fall, wenn unklar bleibt, für welchen Zeitraum der Antragsteller an die Pflicht zur Teilnahme an dem Coaching gebunden ist.

Aber auch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB II konnte der Antragsgegner nicht auf die Festlegung der Gültigkeitsdauer verzichten. Die gemeinsame Überprüfung und Fortschreibung geht ersichtlich von einer im Konsens abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung aus, während der Ausgangspunkt bei einer als Verwaltungsakt erlassenen Eingliederungsvereinbarung ein anderer ist, namentlich die hoheitliche Festlegung von Pflichten. Der Zweck des § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB II, die regelmäßige Überprüfung der jeweiligen Maßnahmen und Pflichten der Beteiligten zu erreichen (vgl. BT-Drucksache 18/8041, Seite 37), kann bei dem Ersatz der Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungs-

akt nur erreicht werden, wenn die Gültigkeitsdauer von vornherein zeitlich befristet ist. Dies entspricht auch der in der Literatur vertretenen Ansicht (vgl. *Berlit*, in: *Münder*, SGB II, § 15 Rn. 62; *BeckOK-SozR/Harich*, § 15 SGB II Rn. 35).

3.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens. Gründe für eine anderslautende Entscheidung sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justv/service/elektronischer-rechtsverkehr bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Dr. K

Beglaubigt

